



FINANZAMT FREUDENSTADT

Finanzamt Freudenstadt * Musbacher Str. 33 * 72250 Freudenstadt

Herrn
Gerhard Leipersberger
Pfalzstr.15

72285 Pfalzgrafenweiler

Freudenstadt, 08.11.2001

Bearbeiter: Herr Grüter
Telefon: (0 74 41) 56-0
Durchwahl: (0 74 41) 56-11 66
Telefax: (0 74 41) 56-10 11
Zimmer: 133

Steuernummer:	28	42	049/09899
	Länder-Nr.	FA-Nr.	
	SG: 44		

(Bei Antwort bitte angeben)

Sicherheits-Nummer: 28 42 04040032

Länder-Nr. FA-Nr.

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

Firma, Name/Vorname	Gerhard Leipersberger,Raumausstatterbetrieb		
Gründungsdatum, Geburtstag	Rechtsform	Einzelunternehmen	
Anschrift	Pfalzstr.15, 72285 Pfalzgrafenweiler		

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **1.1.02** bis zum **31.12.04**.

Dienstgebäude
Musbacher Str. 33
72250 Freudenstadt

Sprechzeiten
der ZENTRALEN INFORMATIONSEN-
UND ANNAHMESTELLE
Montag bis Mittwoch: 8-16 Uhr
Donnerstag: 8.00 - 17.30 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen
Landeszentralbank Karlsruhe (BLZ 660 000 00) Nr. 660 015 10
Kreissparkasse Freudenstadt (BLZ 642 510 60) Nr. 19 565

SONSTIGE DIENSTSTELLEN
Sprechzeiten nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundesamt für Finanzen zu überprüfen.** Das Bundesamt für Finanzen wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundesamt für Finanzen gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bff-online.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundesamt für Finanzen gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Im Auftrag


Grüter

